

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

Eingangsvermerk der Gemeinde

An die
Marktgemeinde Sankt Gallen
Markt 35
8933 Sankt Gallen



Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils **bis spätestens 31. März 2026** für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

Zweitwohnsitzabgabeklarung für das Kalenderjahr 2025

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Anschrift der Wohnung:

.....

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)	Abgabensatz	Zwischensumme	Kalenderwochen mit und ohne Wohnsitzmeldung lt. ZMR**	Zweitwohnsitzabgabe*
m ²	x 5,00 €	€		€

Datum, Unterschrift

**ZMR = Zentrales Melderegister

* **Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen mit und ohne Wohnsitzmeldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz) = Zweitwohnsitzabgabe**

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeverordnung des Gemeinderates vom 09.02.2023 in Kraft getreten am 25.02.2023 wird in der Marktgemeinde Sankt Gallen eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche 5,00 €

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen, die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

bis zum 31. März des laufenden Jahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.